



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

GStB

BlitzReport spezial

– Holzvermarktung –

Ausgabe 3/2018

Neustrukturierungsprozess; Sachstand

Der Prozess der Neustrukturierung der Holzvermarktung ist im kommunalen Bereich zwischenzeitlich weit gediehen. Die Grundsatzbeschlussfassungen sind in vielen Gemeinde- und Stadträten bereits erfolgt oder stehen in Kürze auf der Tagesordnung. Die Bereitschaft, sich in die jeweilige kommunale Holzvermarktungsorganisation einzubringen, ist groß. Einheitliche Entwürfe der Analyse gemäß § 92 GemO sowie des Gesellschaftervertrages befinden sich seitens des GStB in der Vorabstimmung mit der ADD.

Die Förderrichtlinie wurde vom Land der EU-Kommission, über das zuständige Bundesministerium, zur Notifizierung vorgelegt. Die Fördermittel stehen über den Kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung. Aber erst wenn Brüssel grünes Licht gibt, kann die konkrete Umsetzung von Maßnahmen formal eingeleitet werden. Insoweit liegt hier eine nur bedingt beeinflussbare Stellschraube in zeitlicher Hinsicht. Da Landesforsten die Verträge über Holz aus dem Kommunalwald, die im Herbst 2018 letztmals abgeschlossen werden, im Jahr 2019 weiterhin individuell kostenfrei abwickelt, ist allerdings „Versorgungssicherheit“ bis zur Jahresmitte 2019 für alle Beteiligten gegeben.

Hinsichtlich der Personalauswahl zeigen bereits vorliegende Initiativbewerbungen sowohl aus der Forst- als auch aus der Holzbranche die Attraktivität des künftigen Tätigkeitsfeldes. Ferner werden Personalübergänge von Landesforsten angestrebt, da geschultes Personal eine sofortige Arbeitsfähigkeit gewährleisten würde. Die letztendliche Personalauswahl liegt in jedem Fall bei der kommunalen Holzvermarktungs-GmbH.

BR-Holz 13/03/18 DS

GmbH-Gründung; Entwürfe der Analyse und des Gesellschaftervertrages

Bei den Vorarbeiten zur Gründung der fünf kommunalen Holzvermarktungsorganisationen (KHVO) wurde ein weiterer Meilenstein erreicht: Die Abstimmung zwischen den regionalen Arbeitsgruppen und der GStB-Geschäftsstelle über einheitliche Entwürfe der Analyse nach § 92 GemO sowie des Gesellschaftervertrages ist abgeschlossen. Auf Basis dieser Entwürfe findet derzeit eine Vorabstimmung mit der ADD statt. Dabei

sieht der Gesellschaftervertrag in Teilen mehrere Varianten und Optionen vor, die später jede der fünf Gesellschaften individuell für sich festlegt. Diese betreffen die Fragen, wie die Gesellschaftsanteile und dem folgend die Stimmgewichte auf die einzelnen Gesellschafter verteilt werden, sowie die Anzahl der Mitglieder des Beirats.

Nach Abschluss der Vorabstimmung mit der ADD sowie einer ggf. daraus notwendig werdenden Rückabstimmung mit den regionalen Arbeitsgruppen werden die Unterlagen entsprechend angepasst und für jede Region individuell finalisiert. Auf dieser Basis wird für jede Region das formelle Anzeigeverfahren nach § 92 GemO eröffnet, voraussichtlich ab Mitte August 2018.

BR-Holz 14/03/18 TR

Gesellschaftervertrag; Kerninhalte

Der abgestimmte Entwurf für einen einheitlichen Gesellschaftervertrag basiert auf einem Vorschlag der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz. Er enthält – über alle gesellschaftsrechtlich notwendigen bzw. zwingenden Regelungen hinaus – vor allem folgende spezifisch ausgestalteten Inhalte:

- Hauptzweck der Gesellschaft ist die Holzvermarktung für die den Gesellschaftern zugehörigen kommunalen Forstbetriebe.
- Darüber hinaus kann die Gesellschaft im Auftragswege die Holzvermarktung für andere kommunale oder private Forstbetriebe übernehmen; über die konkreten Bedingungen hierfür, insbesondere die Entgelte, entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- Das Stammkapital soll (zumindest) 100.000 € betragen, so dass der durchschnittliche Geschäftsanteil je nach Region zwischen etwa 2.000 und 7.000 € liegen wird.
- Zur Höhe der einzelnen Geschäftsanteile und dem folgend der Stimmrechte sind zwei Varianten vorgesehen.
- Es wird ein Beirat gebildet, der sich vorrangig aus Vertretern der Ortsgemeinden zusammensetzt, und in den ferner externe fach- und sachkundige Personen berufen werden können. Seine Aufgabe ist es, die Gesellschafter und die Geschäftsführung in allen Fragen der Holzvermarktung und in der Fortentwicklung der Gesellschaft zu beraten.

BR-Holz 15/03/18 TR

Gesellschaftervertrag; Regionalisierung

Nach der Vorabstimmung werden die jeweiligen Gesellschafterverträge der fünf KHVO regionalisiert, d.h. individuell an die örtlichen Gegebenheiten und Belange angepasst. Dazu gehören z. B. Firmenname, Geschäftssitz und ähnliche Spezifikationen. Daneben wird in den Regionen insbesondere die Aufteilung der Gesellschafteranteile und Stimmgewichte auf die einzelnen Gesellschafter unterschiedlich ausgestaltet. In voraussichtlich drei Gesellschaften sollen die Geschäftsanteile und Stimmrechte nach der Waldfläche (als Maßstab für das Holzaufkommen) gewichtet werden. Maßgeblich dafür ist die jüngste verfügbare amtliche Flächenstatistik (AFLUE) mit Stichtag 31. 12. 2016. In voraussichtlich zwei Regionen sollen dagegen alle Gesellschafter gleiches Stimmgewicht erhalten, unabhängig von der Waldfläche und damit vom Holzaufkommen.

Individuell zu regeln ist weiterhin, wie viele Vertreter für jeden Gesellschafter in den Beirat benannt werden können und ob es eine Stellvertreterregelung gibt. Hierzu sind die Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Die Gesellschafterverträge der fünf KHVO können danach jederzeit erneut angepasst und geändert werden – entsprechende Mehrheiten in der Gesellschafterversammlung vorausgesetzt. An solchen Entscheidungen ist der Beirat, in dem insbesondere die Ortsgemeinden vertreten sind, zwingend zu beteiligen.

BR-Holz 16/03/18 TR

Landesfinanzausgleichsgesetz; Änderung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LT-DRs. 17/6000) steht auch in Verbindung mit der angestrebten Neustrukturierung der Holzvermarktung. In § 2 Abs. 10 LFAG wird ergänzt, dass zum Empfängerkreis von Zuweisungen des Landes nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 LFAG neben dem Landesbetrieb Landesforsten auch kommunale Forstbetriebe sowie juristische Personen mit forstwirtschaftlicher Zweckbestimmung, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, zählen.

§ 18 Abs. 1 Nr. 14 LFAG wird neu gefasst und legt fest, dass zweckgebundene Finanzaufweisungen für Leistungen des Landes zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen, planmäßigen und sachkundigen Forstwirtschaft im Körperschaftswald bereitgestellt werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung ermöglicht diese Änderung, künftig sowohl die fortbestehenden Leistungen des Landesbetriebs Landesforsten für kommunale Forstbetriebe aus Zweckzuweisungen weiterhin zu finanzieren als auch die kommunalen Forstbetriebe sowie juristische Personen mit forstwirtschaftlicher Zweckbestimmung, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, bei der Wahrnehmung forstwirtschaftlicher Aufgaben im Körperschaftswald, insbesondere bei der Vermarktung von Rundholz, unmittelbar finanziell zu unterstützen.

BR-Holz 17/03/18 DS

Regionale Arbeitsgruppen; Neuerungen

Die Region Hunsrück hat sich in Hunsrück-Mittelrhein umbenannt. Als Sprecher der Arbeitsgruppe fungieren künftig gemeinsam Bürgermeister Michael Boos (VG Simmern) und Bürgermeister Arno Imig (VG Rheinböhlen). Die VG Birkenfeld hat die Absicht, aus der Region Hunsrück-Mittelrhein in die Region Mosel-Saar zu wechseln.

Der Region Westerwald-Rhein-Taunus schließen sich die Verbandsgemeinde Vallendar und die Stadt Bendorf an.

BR-Holz 18/03/18 DS

Kontakt:

Dr. Stefan Schaefer

Telefon: 0 61 31 – 23 98 124

E-Mail: dschaefer@gstbrp.de

Dr. Thomas Rätz

Telefon: 0 61 31 – 23 98 127

E-Mail: traetz@gstbrp.de

Andreas Nick

Telefon: 0 61 31 – 23 98 120

E-Mail: anick@gstbrp.de